



An den Grossen Rat

21.5004.02

ED/P215004

Basel, 27. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2021

## Interpellation Nr. 157 von Kerstin Wenk betreffend «Überschreitung der maximalen Klassengrössen» – schriftliche Beantwortung

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. Januar 2021)

«Das Schulgesetz schreibt in §67b vor, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse in der Regel in Kindergärten maximal 20, in Primarschulen maximal 25 und in der Sekundarschule maximal 16 (A-Zug), 23 (E-Zug) oder 25 (P-Zug) beträgt. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Zahlen wurden vom Erziehungsdepartement in den vergangenen Jahren immer häufiger überschritten. Besonders zahlreich sind die Überschreitungen der maximalen Klassengrössen im aktuellen Schuljahr 2020/21. Insbesondere in den P-Zügen der Sekundarschulen kann offenbar nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich festgehaltene Regel vom Erziehungsdepartement eingehalten wird. Ebenso scheint an den Schulen der Landgemeinden das Problem zu bestehen, dass die Obergrenze in vielen Kindergärten schlicht nicht eingehalten werden kann.

Auf diese Missstände wird in der Dezemberausgabe des Basler Schulblatts (BSB) hingewiesen. Gleichzeitig informiert der neue Leiter der Volkschule im BSB, dass die Prozesse innerhalb des Volksschulbereichs so angepasst werden sollen, dass die Obergrenzen in Zukunft respektiert werden. Der Schulraum auf der Sekundarstufe I bleibe aber knapp.

Angesichts der wiederholten Nichteinhaltung der gesetzlichen Maximalzahlen und der krassen Überschreitungen im laufenden Schuljahr bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen und welchen Schulklassen im Kanton konnten die gesetzlich vorgeschriebenen Klassengrössen im laufenden Schuljahr nicht eingehalten werden? Um wie viele Schülerinnen und Schüler wurde der Maximalwert jeweils überschritten? Wie hoch ist der Prozentsatz der Sekundarschulen, die betroffen sind (aufgeteilt nach A-, E und P-Zug)? Wie hoch ist der Prozentsatz der Kindergärten der Gemeindeschulen von Riehen und Bettingen, die betroffen sind?
2. Was hat das Erziehungsdepartement unternommen, um die Unterrichtsqualität und die individuellen Lernfortschritte in den übergrossen Klassen zu sichern und die Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler in dieser Situation zu unterstützen?
3. Wie schützt das Erziehungsdepartement Lehrpersonen vor Haftungsansprüchen, welche infolge von Unfällen in Klassen mit zu vielen Schülerinnen und Schülern entstehen können?
4. Was für unterstützende Massnahmen hat das Erziehungsdepartement angesichts der Hygiene- und Distanzvorgaben wegen Corona in den überfüllten Schulräumen ergriffen? (Abgesehen von: Hände waschen, Lüften und Masken tragen)
5. Zu wie vielen Überschreitungen ist es in den vergangenen drei Jahren pro Schulstufe gekommen?
6. Die Ordnung über die Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen regelt die Massnahmen, die zur Einhaltung der Höchstzahlen verfügt werden können (Zuweisung in entfernte Schulhäuser,

Schulhauswechsel, Klassenwechsel, Klassenaufteilung). Weshalb wurde nicht von diesen vorgesehenen Massnahmen Gebrauch gemacht, um die Überschreitungen im Vorfeld zu verhindern?

7. Am Ende des I. Semesters sind in der 1. Klasse der Sekundärschule Umstufungen möglich. Welche Auswirkungen werden die im Januar 2021 erfolgenden Umstufungen auf die Klassengrössen haben? Hat es genug Spielraum für alle nötigen Niveauwechsel?

8. Welche Prozesse hat das Erziehungsdepartement angestossen, damit die Klassengrössenobergrenzen künftig eingehalten werden?

9. Wie sieht der Raumbedarf für die Sekundärschule in den nächsten fünf Jahren aus? Wie soll dieser vor der Erstellung des geplanten Schulhausneubaus auf dem Dreispitzareal gedeckt werden können?

10. Welche Reaktionen, resp. Empfehlungen erfolgen von Seiten des Kantons gegenüber den Landgemeinden, wenn er Kenntnis davon erhält, dass sich diese (z.B. bei den Klassenmaximalgrössen) nicht an die kantonalen gesetzlichen Vorgaben halten?

Kerstin Wenk»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Die Klassengrössen werden in § 67b des Schulgesetzes<sup>1</sup> geregelt. Dabei soll die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen: Im Kindergarten 20 Kinder, in der Primarschule 25 Schülerinnen und Schüler, in der Sekundarschule im A-Zug 16, im E-Zug 23 und im P-Zug 25 Schülerinnen und Schüler. Gemäss § 4 der Ordnung über die Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen<sup>2</sup> werden die Überschreitungen der Höchstzahlen dem Erziehungsrat jeweils mit eingehender Begründung zur Kenntnis gebracht.

Die Anzahl Klassen, welche die im Schulgesetz festgehaltenen Maximalgrössen überschritten hat, war bereits im vergangenen Schuljahr mit 47 Klassen über alle Stufen überdurchschnittlich hoch. Im aktuellen Schuljahr sind es gemäss Klassen- und Schülerstatistik des Statistischen Amts 62 Klassen (Stichtag 4. September 2020, 1 ½ und Doppelkindergärten sowie Klassen in Atelierschulen mitgerechnet).

Die Volksschulleitung hat erkannt, dass bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler Handlungsbedarf besteht und wird die Prozesse entsprechend anpassen. Der Leiter Volksschulen hat in der letzten Ausgabe des Basler Schulblatts darüber informiert.

Das Erziehungsdepartement plant die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Standorte resp. in die Klassen – und längerfristig auch die baulichen Massnahmen – auf Basis der Anmeldungen, der aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen und der Prognosen des kantonalen Statistischen Amts. Ferner werden die Erfahrungswerte betreffend Zuzüge zwischen Anmeldetermin resp. Zuteilung in die Leistungszüge der Sekundarschule und Beginn des neuen Schuljahrs berücksichtigt. Bei der Planung muss sichergestellt werden, dass für das kommende Schuljahr keine zu grossen, aber mit Blick auf den verfügbaren Schulraum und die personellen resp. finanziellen Ressourcen auch keine zu kleinen Klassen gebildet werden. Die Planungsarbeiten beginnen jeweils im Frühling und werden bis zu den Sommerferien stetig aktualisiert. Dabei werden die Zu- und Wegziehenden, Übertritte aus Privatschulen sowie die Kinder, die vorzeitig in den Kindergarten eintreten oder deren Eintritt um ein Jahr verschoben wird, einberechnet. Basierend auf Erfahrungswerten werden jeweils an den Standorten Plätze freigehalten für Schülerinnen und Schüler, die ab Juni neu angemeldet werden oder den Leistungszug wechseln. Eine Überschreitung der gesetzlichen Klassengrösse lässt sich aber nicht in allen Fällen durch die Massnahmen Schulwechsel oder Klassenaufteilungen vermeiden. Bei grossen Klassen können die Schulleitungen

<sup>1</sup> SG 410.100

<sup>2</sup> SG 410.300

zusätzliche Personalressourcen für Teamteaching oder Unterricht in Gruppen beantragen, was sich positiv auf den Betreuungsschlüssel auswirkt. Die zusätzlichen Ressourcen können vor Ort flexibel und bedarfsorientiert eingesetzt werden.

## 2. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *In wie vielen und welchen Schulklassen im Kanton konnten die gesetzlich vorgeschriebenen Klassengrößen im laufenden Schuljahr nicht eingehalten werden? Um wie viele Schülerinnen und Schüler wurde der Maximalwert jeweils überschritten? Wie hoch ist der Prozentsatz der Sekundarschulen, die betroffen sind (aufgeteilt nach A-, E und P-Zug)? Wie hoch ist der Prozentsatz der Kindergärten der Gemeindeschulen von Riehen und Bettingen, die betroffen sind?*

Die Klassenregelgröße wurde im aktuellen Schuljahr gemäss Klassen- und Schülerstatistik des Statistischen Amts mit Stichtag vom 4. September 2020 bei folgender Anzahl Klassen überschritten:

Sekundarschule:

A-Zug: 7 von insgesamt 74 Klassen (5 Klassen mit 17 SuS, 1 Klasse mit 18 SuS, 1 Klasse mit 19 SuS)

E-Zug: 8 von insgesamt 69 Klassen (6 Klassen mit 24 SuS, 2 Klassen mit 25 SuS)

P-Zug: 21 von insgesamt 69 Klassen (17 Klassen mit 26, 4 Klassen mit 27 SuS)

Zum Zeitpunkt des Stichtags wurde an allen zehn Sekundarschulen mindestens eine Klasse geführt, die die Klassenregelgröße überschritten hat.

In den niveaudurchmischten Atelierschulen kommt es vor, dass die Schülerinnen und Schüler nicht gleichmäßig auf die Klassen verteilt sind und deshalb die in der Statistik ausgewiesenen Klassengrößen nicht den effektiven Lerngruppengrößen entsprechen. Das betrifft die Sekundarschulen Leonhard, Sandgruben (niveau- und altersdurchmischte Ateliers), Theobald Baerwart und Vogesen resp. 12 der oben aufgeführten 36 Sekundarschulklassen.

Primarschule: Die Regelgröße wurde in einer Klasse um zwei Schülerinnen und Schüler überschritten.

Kindergarten: Die Klassenregelgröße wurde gemäss Schulstatistik am Stichtag in 25 von insgesamt 195 Kindergartenklassen überschritten: bei 14 Kindergartenklassen in der Stadt Basel, bei zwei in der Gemeinde Bettingen und bei neun in der Gemeinde Riehen. Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten: In der Stadt Basel werden sechs der in der Statistik ausgewiesenen Kindergärten als 1 ½ oder Doppelkindergarten geführt und entsprechend ressourciert. Von den verbleibenden acht Kindergärten wurden am Stichtag sieben mit je 21 Kinder und einer mit 22 Kinder geführt. Auch diese Kindergärten werden bei Bedarf zusätzlich ressourciert.

Für die Kindergärten in den Gemeinden Bettingen und Riehen mit mehr als 22 Kindern (dies betrifft zwei Klassen mit 23 Kindern und eine Klasse mit 25 Kindern) wurden zusätzliche personelle Ressourcen gesprochen. Es handelt sich folglich um 1 ½ Kindergarten. Somit wurde die Klassengröße bei acht von insgesamt 23 Kindergärten (fünf Klassen mit 21 Kindern, drei Klassen mit 22 Kindern) effektiv überschritten. Für einen der betroffenen Kindergärten wurde ein zusätzlicher Raum gemietet.

2. *Was hat das Erziehungsdepartement unternommen, um die Unterrichtsqualität und die individuellen Lernfortschritte in den übergrossen Klassen zu sichern und die Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler in dieser Situation zu unterstützen?*

Neuzuteilungen während des Schuljahrs erfolgen in der Regel nach Rücksprache mit den betroffenen Schulleitungen. Diese haben die Möglichkeit, für Klassen, die die gesetzlichen Klassengrössen überschreiten, zusätzliche Ressourcen, bspw. für Teamteaching oder zusätzlichen Gruppenunterricht in den Kindergärten, zu beantragen.

3. *Wie schützt das Erziehungsdepartement Lehrpersonen vor Haftungsansprüchen, welche infolge von Unfällen in Klassen mit zu vielen Schülerinnen und Schülern entstehen können?*

Bei Unfällen während des Unterrichts gilt das Prinzip der ausschliesslichen Staatshaftung, das heisst, Lehr- und Fachpersonen haften nicht persönlich gegenüber den Geschädigten, sondern ausschliesslich der Kanton. Eine Kausalität zwischen Klassengrösse und Unfällen ist sehr unwahrscheinlich. Klassen mit mehr Schülerinnen und Schülern stehen in der Regel mehr personelle Ressourcen zur Verfügung, was sich positiv auf den Betreuungsschlüssel auswirkt. Die Lehr- und Fachpersonen können folglich ihre Aufsichtspflichten genauso gut wahrnehmen.

Im Weiteren kommt den Schülerinnen und Schülern der vor allem betroffenen Sekundarschulen aufgrund ihres Alters mehr Eigenverantwortung zu. Bei Schulausflügen besteht die Möglichkeit, eine Begleitperson mitzunehmen. Folglich ist kein spezieller Schutz vor Haftungsansprüchen erforderlich.

4. *Was für unterstützende Massnahmen hat das Erziehungsdepartement angesichts der Hygiene- und Distanzvorgaben wegen Corona in den überfüllten Schulräumen ergriffen? (Abgesehen von: Hände waschen, Lüften und Masken tragen)*

Es wurden keine zusätzlichen Massnahmen ergriffen. Die Schutzkonzepte zur Eindämmung der Pandemie werden in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement laufend aktualisiert und sind abgestimmt auf die Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Die Volksschulleitung steht in engem Austausch mit den Schulen und passt die Vorgaben regelmässig an. Als jüngste Massnahme wurde in Basel-Stadt die zwingende Maskenpflicht auch für Lehr- und Fachpersonen der Primarstufe in Unterrichts-, Betreuungs- und Fördersituationen angeordnet. Neben den kantonalen Schutzkonzepten hat jede Schule zusätzlich ihre eigenen Vorgaben, wie die Hygiene- und Schutzmassnahmen umzusetzen sind – abgestimmt auf die räumliche Situation vor Ort.

5. *Zu wie vielen Überschreitungen ist es in den vergangenen drei Jahren pro Schulstufe gekommen?*

Gemäss Klassen- und Schülerstatistik des Statistischen Amts wurden in den drei Schuljahren von 2017/18 bis 2019/20 die vorgegebene maximale Klassengrösse wie folgt überschritten:

Schuljahr 2019/20 (Stichtag: 6. September 2019):

Kindergarten: 26 Klassen (1 ½ und Doppelkindergarten mitgezählt)

Primarschule: 1 Klasse

Sekundarschule: 20 Klassen (A-Zug: 6, E-Zug: 1, P-Zug: 13)

Schuljahr 2018/19 (Stichtag: 7. September 2018):

Kindergarten: 11 Klassen (1 ½ und Doppelkindergarten mitgezählt)

Primarschule: keine

Sekundarschule: 12 Klassen (A-Zug: 1, E-Zug: 1, P-Zug: 10)

Schuljahr 2017/18 (Stichtag: 8. September 2017):

Kindergarten: 11 Klassen (1 ½ und Doppelkindergarten mitgezählt)

Primarschule: 2 Klassen

Sekundarschule: 13 Klassen (A-Zug: 0, E-Zug: 1, P-Zug: 12)

Bei den Sekundarschulen sind die Schulen mit Atelierunterricht (Leonhard, Sandgruben, Theobald Baerwart und Vogesen), bei welchen die Ateliers die maximale Schülerzahl nicht überschreiten, mitgezählt. (Siehe Antwort auf Frage 1)

6. *Die Ordnung über die Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen regelt die Massnahmen, die zur Einhaltung der Höchstzahlen verfügt werden können (Zuweisung in entfernte Schulhäuser, Schulhauswechsel, Klassenwechsel, Klassenaufteilung). Weshalb wurde nicht von diesen vorgesehenen Massnahmen Gebrauch gemacht, um die Überschreitungen im Vorfeld zu verhindern?*

Die aufgeführten Massnahmen kommen bereits zum Tragen. Die Ordnung über die Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen besagt aber auch, dass die Massnahmen nicht zu unzumutbaren Härten für die betroffenen Schülerinnen und Schüler führen dürfen. Deshalb wird bei Neuzuteilungen immer der konkrete Einzelfall beurteilt und aufgrund verschiedener Kriterien, wie insbesondere pädagogischen Überlegungen oder Zumutbarkeit des Schulwegs entschieden.

7. *Am Ende des I. Semesters sind in der 1. Klasse der Sekundärschule Umstufungen möglich. Welche Auswirkungen werden die im Januar 2021 erfolgenden Umstufungen auf die Klassengrössen haben? Hat es genug Spielraum für alle nötigen Niveauwechsel?*

Grundsätzlich finden Umstufungen in Leistungszüge mit höheren und tieferen Anforderungen statt, was einen gewissen Ausgleich schafft. Tendenziell finden aber mehr Ab- als Aufstufungen statt, so dass vor allem bei den A-Zug-Klassen Bedarf für zusätzliche Plätze entsteht. Bei der Bildung der A-Züge wurden in den 1. Klassen im letzten Sommer genügend freie Plätze eingeplant, so dass alle Niveauwechsel gemäss Schullaufbahnverordnung<sup>3</sup> vollzogen werden konnten. Einige Schülerinnen und Schüler müssen für den Leistungszugwechsel die Schule wechseln.

8. *Welche Prozesse hat das Erziehungsdepartement angestossen, damit die Klassengrössenobergrenzen künftig eingehalten werden?*

Das Erziehungsdepartement stützt sich bei der Planung des Schulraums und der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Anzahl der beschulten Schüler und Schülerinnen in der vorangehenden Schulstufe und auf die Prognosen des Statistischen Amts. Der Bedarf an zusätzlichen Plätzen in den einzelnen Schulen resp. Kindergärten aufgrund von Zuzügen oder Übertritten aus Privatschulen während des Schuljahrs lässt sich nur schwer voraussagen.

Der neue Volksschulleiter hat auf die Überschreitungen im vergangenen und aktuellen Schuljahr bereits reagiert und in der letzten Ausgabe des Basler Schulblatts (Nr. 4/2020) angekündigt, die Prozesse im Volksschulbereich so anzupassen, dass einer Überschreitung der maximalen Klassengrössen nur noch in tatsächlichen Ausnahmefällen stattgegeben wird. Dazu gehört u. a. die Prüfung der Fälle nach dem Sechs-Augen-Prinzip. Im kommenden Sommer werden an den Sekundarschulen zudem mehr 1. Klassen eröffnet, so dass mehr Plätze für Leistungszugwechsel vorhanden sein werden. Bei Bedarf werden wie bisher bereits geschehen in den 2. und 3. Sekundarklassen neue, zusätzliche Klassen eröffnet.

---

<sup>3</sup> SG 410.700

9. Wie sieht der Raumbedarf für die Sekundärschule in den nächsten fünf Jahren aus? Wie soll dieser vor der Erstellung des geplanten Schulhausneubaus auf dem Dreispitzareal gedeckt werden können?

Auf das Schuljahr 2023/24 ist die Eröffnung eines zusätzlichen Sekundarschulstandorts in einem Schulraumprovisorium vorgesehen.

10. Welche Reaktionen, resp. Empfehlungen erfolgen von Seiten des Kantons gegenüber den Landgemeinden, wenn er Kenntnis davon erhält, dass sich diese (z.B. bei den Klassenmaximalgrössen) nicht an die kantonalen gesetzlichen Vorgaben halten?

Die kantonalen Vorgaben gelten für alle Schulen gleichermassen. Der Volksschulleiter und der Abteilungsleiter Bildung und Familie der Gemeinden stehen in regelmässigem Austausch. Innerhalb dieses Austauschs erfolgen auch Klärungen, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass die Gemeindeschulen gesetzliche Rahmenbedingungen nicht einhalten würden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin